

Stand: Juni 2020

COVID-19 – Ausnahmeregelung zum Vorgehen bei turnusmäßigen Zählerwechseln und Stichprobenverfahren

Aufgrund der COVID-19 Pandemie und deren Auswirkungen hat sich die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) auf Ausnahmeregelungen zur Behandlung von turnusmäßigen Zählerwechseln und Stichprobenverfahren zur Eichfristverlängerung verständigt. In den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein setzt die Eichdirektion Nord die Vorgaben der AGME um. Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Turnusmäßiger Zählerwechsel

Sollte es aufgrund der COVID-19 Pandemie zur Verzögerung beim turnusmäßigen Austausch der Zähler kommen, können unter Umständen die Tauschzeiträume bis spätestens zum 30. Juni 2021 verlängert werden. In diesem Fall ist die notwendige Verlängerung der Tauschfrist rechtzeitig vor Ablauf der Eichfrist (bis spätestens zum Beginn des 4. Quartals) der Eichdirektion Nord anzuzeigen.

Nur bei Vorliegen einer Anzeige und erfolgter Prüfung durch die Eichdirektion Nord sieht die Eichdirektion Nord im begründeten Einzelfall von bußgeldrechtlichen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen ab.

Die folgenden Voraussetzungen müssen vorliegen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung werden nicht alle im Bestand befindlichen Zähler betroffen sein. Eine Liste der betroffenen Zählernummern (Restantenliste) inklusive eines Zeitplanes zum Austausch bis spätestens zum 30. Juni 2021 ist der Anzeige beizufügen.
2. Es ist nachzuweisen, dass der Tausch der Zähler im Jahr 2020 geplant war, z. B. dass Bestellungen von Zählern mit metrologischer Kennung für das Jahr 2020 getätigt wurden. Der Einbau von Zählern mit metrologischer Kennung für 2021 ist grundsätzlich nicht zulässig. Dem Antrag sind entsprechende Nachweisedokumente, wie z. B. Bestellungen und Rechnungen für die neuen Zähler beizufügen.
3. Die Eichdirektion Nord ist in monatlichen Abständen über den Abarbeitungsstand der Restantenliste zu informieren.

Stichprobenverfahren

Der Abschluss von Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist für Messgeräte mit dem Eichablaufjahr 2020 muss bis spätestens 30. Juni 2021 erfolgt sein.

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Daniel Isselbacher
Dr.-Ing. Herbert Weit

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDE33XXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße

Es sind folgende allgemeingültige Fallunterscheidungen bis zum vorgenannten Zeitpunkt zu beachten:

Fall 1:

Die Verlängerung der Eichfrist wurde noch nicht beantragt.

Hier ist zu beachten, dass der Antrag (Antragstellung zum Stichprobenverfahren muss im Jahr 2020 erfolgt sein) auf Verlängerung der Eichfrist in jedem Fall noch vor Ablauf der Eichfrist der Messgeräte gestellt werden muss. In dem Antrag ist die zu erwartende Verzögerung der Bearbeitung zu benennen.

Fall 2:

Die Verlängerung der Eichfrist wurde beantragt, aber es wurden noch keine Messgeräte ausgebaut.

In diesem Fall kann in Absprache mit der Eichdirektion Nord der Ausbau der Stichproben- und Ersatzmessgeräte verschoben werden.

Fall 3:

Die Stichprobe wurde beantragt und ein Teil der Stichprobenzähler wurden bereits ausgebaut.

Die ausgebauten Stichprobenzähler sind innerhalb der vorgegebenen Fristen* zu prüfen. Eine Prüfung von Stichprobenzählern nach Ablauf der Frist ist nicht zulässig.

Die fehlenden Stichprobenzähler sind in Abstimmung mit der Eichdirektion Nord zu einem späteren Zeitpunkt auszubauen und zu prüfen.

*** Fristen:**

Messgeräte für Elektrizität und Zusatzeinrichtungen: 6 Monate

Messgeräte für Gas, Wasser oder Wärme: 28 Kalendertage

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Eichdirektion Nord

Seite 2 von 2